

Satzung (in der von der Gründungsversammlung am 02.08.2022 beschlossenen Fassung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Zusestraße e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und ist am _____ unter Nr. _____ im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen worden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) und zwar durch die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung und Bildung am Gymnasium Zusestraße Köln. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch alle Maßnahmen, die das Lernen, Lehren und Erziehen am Gymnasium Zusestraße direkt oder indirekt fördern.

Insbesondere durch

- a. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, musischer, künstlerischer, didaktischer, technischer und sonstiger Unterrichts- und Selbstlernmittel sowie zur Unterstützung des Schulsports.
 - b. Die Unterstützung von Schulwanderungen, Klassen- und Studienfahrten, von Projekten, Aufführungen sowie Veranstaltungen des kulturellen Austausches mit Partnerschulen und des Schüleraustausches.
 - c. Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler.
 - d. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Schulwesens.
 - e. Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung/Schülervertretung.
 - f. Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und in der Außendarstellung.
 - g. Unterstützung der Mittagsverpflegung und der Mittagsbetreuung sowie sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für einen ganztägigen Schulbetrieb einschließlich der Einstellung von Betreuungs- und Reinigungspersonal.
- (2) Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
 - (3) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft des Gymnasiums Zusestraße Köln.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Der Vorstand kann die Aufnahme in den Verein davon abhängig machen, dass das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilnimmt. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Von Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, kann ein Zuschlag zum Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.
- (3) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums Zusestraße können nicht Mitglieder werden.

N. B. ...

N. Weisler

S. Ahrck

B. ...

T. F. ...

N. ...

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Die Streichung des Mitglieds von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und den Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds, voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt und jährlich in der Regel per Lastschrift im Oktober erhoben.
- (2) Im Laufe eines Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den Beitrag für das ganze Jahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Erhebung von Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. Dem/r Vorsitzenden, dem/r stellvertretenden Vorsitzenden, dem/r Schriftführer/in, dem/r Schatzmeister/in und dem/r Leiter/in des Gymnasiums.
 - b. Der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen, sofern er Mitglied des Vereins ist.
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt, längstens jedoch bis zu vier Monaten über seine Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen. Dieses Mitglied hat die Rechte eines gewählten Mitglieds.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

N. Seiw

N. Weisheit

S. Altrode

B. Lubenik

T. F...

M. Beck

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladungen sind vom Vorstand an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung herauszugeben. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. die Entgegennahme des Rechnungsberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl des Vorstandes
 - e. die Wahl der Rechnungsprüfer
- (2) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten und dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es fordern.
- (5) Es sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins, sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist auf die Satzungsänderung hinzuweisen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Für die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder entscheidend.
- (3) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereines ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
- (4) Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, ist mit einer Frist von zwei Wochen erneut eine „Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereines“ einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Im Falle der Auflösung wählt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren. Werden mehrere Liquidatoren gewählt, handeln zwei Liquidatoren in gemeinsamer Vertretungsbefugnis.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Gymnasiums, die Stadt Köln, die es ausschließlich unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 der Satzung für das Gymnasium Zusestraße zu verwenden hat.

N. Zewin

N. Weibert

S. Alrodz

B. Libank

T. Brun

N. Bede

